

Via del Mar, den 29.3.50

Casilla 566

Sehr geehrter Herr Meyer!

Ich will zunächst auf Ihre beiden Schreiben vom 16. u. 21.3. eingehen. Zu ersterem bemerke ich: Eine amtliche Bescheinigung über eine andere als die chilenische kann man doch hier nicht bekommen und da Frau Rydenenthal staatenlos ist, könnte ihr dies nur von einem deutschen Consulat bestätigt werden, die es aber in der Welt nicht gibt. Nach hiesigem Recht gilt sie als deutsche Staatsangehörige und wird als solche geführt. Ich habe dies Herrn Wirtz bereits geschrieben. Unrichtig ist auch, dass Herr Herman Hecht u. Herr Neustädter für tot erklärt werden müssen. Für beide gilt der Art. 43 des Ges. Nr. 59, dass sie als am 8. Mai 1945 als gestorben gelten. Zum Schreiben v. 21.3.: Wir sind gegenwärtig mit der Beschaffung der Standesamtsurkunden für den Erbschein nach Hermann Hecht befasst u. suchen ferner festzustellen, ob Herr Hecht nicht ein Testament hinterlassen hat, das wenn es von einem Notar verfasst, dem Erbschein erübrigen würde. Das Gleiche dürfte doch auch hinsichtlich des Herrn Salomon Hecht gelten, der sicherlich ein gemeinschaftliches Testament mit seiner Ehefrau zusammen hinterlassen hat, das auch schon eröffnet sein dürfte. Das Amtsgericht in Lübbecke gibt darüber Auskunft.

Wirtz hat Ihnen ja auch seine Vergleichsvorschläge unterbreitet. Sie betreffen nur die Zukunft und lassen die Zeit von 1. Januar 1939-31. Dezember 1949, also 11 Jahre vollkommen unberücksichtigt. Es bestehen für einen Vergleichsvorschlag unsererseits 2 Möglichkeiten. Entweder wir warten ab, bis er die von mir von ihm erforderliche Aufstellung des Reinertrages ab 1. September 38 bis zunächst 31.12.49 vorlegt u. machen dann einen Gegenvorschlag, wobei aber die Umstellung auf die DM mit 10 : 1 berücksichtigt werden müsste oder wir schlagen eine Pauschale für Nutzungen u. rückwärtige Miete für die genannte Zeit vor. In letzterem Falle glaubten wir eine Pauschale von 50.000 RM für angemessen halten zu können, die er in 3 jährlichen Raten a 16.560 RM der Erbgemeinschaft zu zahlen hätte. Es sollen nicht dem Unternehmen zu große Beträge auf einmal entzogen werden. Er würde dann 1/4 jährlich RM. 4165 zu zahlen haben, was bei der Liquidität des Unternehmens keine starke Belastung darstellen würde. Ob der Betrag von 50.000 RM zu hoch ist, lässt sich schwer von hier aus sagen. Wir hätten nun gern von Ihnen gehört, was Sie dazu sagen. An Wirtz sollen diese oder ähnliche Vorschläge weitergegeben werden, wenn alle Erben mit ihnen einverstanden sind.

Ebenso wichtig ist die Frage, was geschieht mit den Gebäuden, die er doch auch zurückzugeben hat. Diese müssten auf die Erben umgeschrieben werden u. die Gesellschaft einschließlich der Komanditisten sich verpflichten eine ab 1. Januar 1950 eine monatliche Miete von 400 DM also jährlich 4800 DM zu zahlen. Auch hierzu bitte ich um Ihre Äußerung. Mit seinem Vorschlag zu 3: Aufnahme als Gesellschafter mit einem bestimmten, aber nicht einzuzahlenden Betrag würden wir einverstanden sein, der in einer angemessenen Höhe zu verzinsen wäre, etwa 8 %. Zu Nr. 5: Um nicht von vornherein Eigenbetätigung abzulehnen würde ich sagen, sie bleibt vorbehalten, wenn der erwartete Nutzen ausbleiben sollte.

Hochachtungsvoll
ergebenst